

**Erste Sitzung  
zur Änderung  
der Wasserabgabesatzung (WAS)  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Illschwang-Gruppe**

Vom 9. November 2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 01.01.1998:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung (WAS) wird wie folgt geändert:

**§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler** wird wie folgt eingefügt:

- (1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung vom Grundstückseigentümer oder Gebährensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Illschwang, 10.11.2021  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER ILLSCHWANG-GRUPPE

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dehling', with a small circular mark to the right of the signature.

Dehling  
Verbandsvorsitzender